

13/2024

Stadtrat Marc Fritschi (parteilos)  
Blümlimattweg 16c  
3600 Thun

Thun, 21. März 2024

An den Präsidenten des Stadtrats  
(vorab per E-Mail)

## **Interpellation:**

### **Zunehmende Doppelbesteuerung auf Liegenschaften**

#### **Antrag**

Der Gemeinderat wird gebeten,

1. in tabellarischer Form aufzuzeigen, in welcher Höhe in den Jahren 1980, 1990, 2000, 2010, 2020 angefallen sind:

- a) die Summe der periodische Steuern auf Einkommen und Vermögen,
- b) die Summe der einmaligen und periodischen Gebühren auf Wasser und Abwasser (unter Einschluss der von der Energie Thun AG erhobenen Gebühren),
- c) der Ertrag der Liegenschaftssteuer,
- d) die Summe der amtlichen Werte aller Grundstücke (inkl. Stockwerkeinheiten), die an die Henri Dunantstrasse - als repräsentative Auswahl an Altbauten - angrenzen,
- e) der Landesindex der Konsumentenpreise sowie die Veränderung der Zahlen gemäss lit. a) bis d), wobei die Werte von 1980 jeweils als 100% dienen;

2. aufzuzeigen, welche *Sonderleistungen* der Gemeinde die Liegenschaftseigentümer erhalten, die nicht durch Mehrwertabschöpfungen (BauG Art. 142 ff), Erschiessungsbeiträge (BauG Art. 112 ff. bzw. 110), Gebühren für Wasser und Abwasser (GSchG Art. 25, WVG Art. 12) abgegolten sind;

3. aufzuzeigen, ob er die überproportionale - und ohnehin doppelte - Mehrbelastung des Grundeigentums wenigstens wieder auf das Mass von 1980 reduzieren möchte bzw. wenn nein: warum nicht;

4. aufzuzeigen, weshalb er eine Liegenschaftssteuer auf Grundstücken von Vorsorgeeinrichtungen besser findet als höhere Einkommenssteuererträge auf höhere Renten.

#### **Begründung**

Ad 1: Im Postulat P 3/2023 bezüglich „steigende Wohnkosten und Konsumentenpreise, Entlastung auf kommunaler Ebene“ habe ich den Gemeinderat im Hinblick auf eine faktenbasierte Debatte um die tabellarische Darstellung von 31 Kennzahlen (Steuern und Gebühren ausgewählter Jahre) gebeten. Der Gemeinderat lehnte dies in seiner Antwort vom 24. Mai 2023 „aus verwaltungsökonomischen Gründen“ ab. Der Gemeinderat hat sich auch geweigert, die Zahlen, die ich für die Fragestunde vom 15. Juni 2023 innert zweier Stunden selber aus öffentlichen Quellen zusammentragen konnte, zu bestätigen. Ich wurde belehrt, dass diese Auskünfte nur aufgrund einer Interpellation erteilt würden. Ich verstehe Verwaltungsökonomie zwar anders, aber bitte: Hier ist eine Interpellation.

Ad 2: Die Liegenschaftssteuer stammt aus der fiskalischen „Steinzeit“; anders als Weg- und Brückenzölle wurde sie nicht verboten. Das kantonale Steuergesetz führt sie noch als „fakultative Gemeindesteuer“ auf, die heute neben Einkommens- und Vermögenssteuern (und Gewinn- und Kapitalsteuern), der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen, der Kostenüberwälzung für die Erschliessung, Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren für

Wasser und Abwasser erhoben werden. Faktisch ist die Liegenschaftssteuer eine Doppelbesteuerung auf einzelnen Vermögenswerten. Der Gemeinderat hat all dies in seiner Antwort auf das Postulat 3/2023 mit keinem Wort bestritten.

Ad 3: Aus den Zahlen zu Frage 1 ergibt sich, dass die Liegenschaftssteuern weit stärker angestiegen sind als die übrigen Steuern. Eine der wenigen Zahlen in der gemeinderätlichen Antwort auf das Postulat P 3/2023 war der Durchschnitt der Liegenschaftssteuer von 447 Franken. Die hohen Wohnkosten sind nach wie vor ein Problem für viele Thunerinnen und Thuner, und die Liegenschaftssteuer stellt einen spürbaren Kostenfaktor dar. Statt komplizierten Wohnkostenzuschüssen bietet sich eine Senkung der Liegenschaftssteuer an. Davon werden nicht nur Eigenheimbesitzer entlastet, sondern auch Wohnbaugenossenschaften, Pensionskassen und alle anderen Eigentümer. Da der Gemeinderat eine Steuersenkung im Laufe der Legislatur anstrebt, sollte dabei die Liegenschaftssteuer nicht vergessen werden.

Ad 4: Wenn ich die gemeinderätliche Antwort richtig verstanden habe, werden 37.2 % der Liegenschaftssteuern von „Nicht-Thuner-Liegenschaftsbesitzenden“ bezahlt. Abgesehen davon, dass diese auf ihren Liegenschaften ebenfalls Einkommens- und Vermögenssteuern bezahlen, ist die Doppelbesteuerung von „fremden Fötzeln“ als Argument für eine Diskriminierung noch beschämender als die Doppelbesteuerung von Thunern.

In der Diskussion des Postulats an der Stadtratssitzung vom 15. Juni 2023 hat die zuständige Gemeinderätin offenbar stolz darauf hingewiesen, dass auch Grundstücke der Pensionskassen der Liegenschaftssteuer unterliegen. Das entspricht StG Art. 259 Abs. 3. Allerdings scheint fraglich, ob diese Besteuerung nachhaltig ist, denn die Liegenschaftssteuern reduzieren den Ertrag, der sonst als Renten ausbezahlt würde und somit der Einkommenssteuer unterläge.

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Fini'. Below the signature, there are several large, stylized, and somewhat illegible scribbles or initials, possibly representing a second signature or a set of initials.